



Datum 22.10.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-050/2021

Gegenstand: Umsetzung des Beschlusses zur Systemfestlegung Leichtverpackung (B-034/2021)

Einreicher: CDU-Ratsfraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Der erneuten Beschlussfassung über Beschlusspunkt 1. bedarf es nicht, da dieser Beschlusspunkt mit Punkt 1. des Beschlusses B-034/2021 identisch ist. Rechtlich gesehen ist nach § 4 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung der Betriebsleiter des ASR bereits seit dem 17.03.2021 verpflichtet, den Beschluss zu vollziehen.

Allerdings ist der Beschlusspunkt 1. des B-034/2021 nicht umsetzbar. In der Informationsvorlage Nr. I-042/2021 wurde ausführlich dargelegt, weshalb die Vorgabe zum 01.10.2022 nicht vollzogen werden kann.

Die Stadt Chemnitz kann allenfalls für die Ausschreibung bzgl. des Zeitraums ab 01.01.2025 einen Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) erlassen, in dem die Stadt Chemnitz gem. § 22 Abs. 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) gegenüber den Systemen festlegt, wie die Häufigkeit und der Zeitraum der Behälterleerungen bei den nach § 14 Abs. 1 VerpackG durchzuführenden Sammlungen auszugestaltet ist. Es handelt sich dabei um eine sog. Rahmenvorgabe, die nur in engen Ausnahmefällen zulässig ist, und nur dann, wenn sie wirtschaftlich zumutbar ist.

Gegen diese Rahmenvorgabe können die Systeme (§ 3 Abs. 16 VerpackG) auf dem Klageweg vorgehen. Dies hätte einen kostenintensiven Rechtsstreit zur Folge, wobei überschlägig von mehreren Zehntausend Euro ausgegangen wird.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister